

Volksfestsatzung der Stadt Oberhausen vom 02.05.2019 ¹

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 01. April 2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Veranstaltungsbereiche, Zeitraum und Betriebszeiten

- (1) Die Stadt Oberhausen veranstaltet folgende Volksfeste als öffentliche Einrichtungen:
 1. **Sterkrader Fronleichnamskirmes**
von Mittwoch vor Fronleichnam bis Montag nach Fronleichnam im Bereich der Innenstadt des Ortsteils Sterkrade.
 2. **Schmachtendorfer Kröößkärmes**
an einem Wochenende im September von Freitag bis Montag im Bereich der Ortsmitte des Ortsteils Schmachtendorf. Der genaue Termin wird jährlich durch den Oberbürgermeister festgesetzt.
 3. **Königshardter Wottelkirmes**
am Wochenende des Erntedankfestes von Freitag bis Montag im Bereich der Ortsmitte des Ortsteils Königshardt
- (2) Die Fronleichnamskirmes beginnt am Eröffnungstag um 15:00 Uhr, an allen übrigen Tagen um 11:00 Uhr. Die Schmachtendorfer und die Königshardter Kirmes beginnen an den Eröffnungstagen um 16:00 Uhr, an allen übrigen Tagen um 11:00 Uhr.
- (3) Alle Volksfeste enden an allen Tagen um 24:00 Uhr. Bei der Fronleichnamskirmes kann darüber hinaus in der Nacht vom Mittwoch zum Fronleichnamstag und in der Nacht von Freitag auf Samstag bis 02:00 Uhr und in der Nacht von Samstag zum Sonntag bis 01:00 Uhr offen gehalten werden.
- (4) Der Oberbürgermeister kann bei Bedarf von dem festgelegten Beginn und von der festgelegten Dauer Abweichungen zulassen.

§ 2

Zulassung

- (1) Anträge auf Zulassung und Zuweisung eines Platzes sind für jedes Volksfest gesondert schriftlich bis zum 15. November des vorhergehenden Jahres einzureichen. Verspätet eingehende Anträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn die vorgesehene Anzahl der einzelnen Geschäfte nicht erreicht wird.
- (2) Die Anträge müssen Angaben enthalten über:

¹ Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 9/2019 vom 15. Mai 2019, Seite 86 – 88.

1. Flächenbedarf des Geschäftes (Zeichnung mit genauen Maßen über Frontlänge, Tiefe und Höhe einschließlich Kasse, Stützen, Vorbauten, Erker, blinde Fronten etc.) sowie - falls abweichend - den für den Aufbau benötigten Platz,
 2. Art des Geschäftes mit genauer Beschreibung der Betriebsart, des Waren- und Leistungsangebotes,
 3. Stromanschlusswert,
 4. Anzahl und Größe der mitgeführten Packwagen, Zugmaschinen und Wohnwagen,
 5. Vor- und Zuname sowie ständige Anschrift aller Geschäftsinhaber/-innen.
 6. Den Anträgen ist, soweit bei früheren Anträgen noch nicht geschehen, ein aktuelles Farblichtbild des Geschäftes beizufügen.
- (3) Der Oberbürgermeister trifft die Auswahl der zuzulassenden Geschäfte und weist die Standplätze zu. Zulassungen werden nur im Rahmen des zur Verfügung stehenden Platzes ausgesprochen. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (4) Die Zulassung und Zuweisung ersetzen nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche sonstige Erlaubnisse.
- (5) Zulassung und Zuweisung sind nicht übertragbar. Sie können bei Verstößen gegen eine Vorschrift dieser Satzung widerrufen werden. Zulassung und Zuweisung erlöschen, wenn der zugewiesene Standplatz nicht bis spätestens 5 Stunden vor Veranstaltungsbeginn betriebsfertig bebaut ist.

§ 3

Anfahrt, Aufbau und Abbau der Geschäfte

- (1) Die Anfahrt in den Veranstaltungsbereich und der Aufbau sowie der spätere Abbau der Geschäfte ist erst zu den in der Zuweisung festgelegten Zeiten zulässig.
- (2) Die Geschäfte dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Masten von Versorgungs- und Verkehrsleitungen oder ähnlichen öffentlichen Einrichtungen befestigt werden. Die Verankerung der Geschäfte mit Bodenankern oder ähnlichen Gegenständen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Veranstalters zulässig.
- (3) Das Abstellen von Packwagen, Zugmaschinen, Wohnwagen und sonstigen Fahrzeugen ist nur nach dem der Zuweisung beigelegten Plan zulässig.

§ 4 Verkehrssicherungspflicht, Reinigungspflicht, Haftung

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht und die Reinigungspflicht obliegen den Standplatzzinhabern/-innen für die ihnen zugewiesenen Standplätze sowie für die um die jeweiligen Standplätze gelegenen Verkehrsflächen bis zu deren Mitte.
- (2) Die Verkehrsflächen sind mindestens täglich nach Beendigung der Veranstaltung zu reinigen. Abfälle sind in geeigneten Behältnissen zur Abfuhr bereitzuhalten.
- (3) Bei Imbiss- und Verlosungsbetrieben sind vor oder neben den Geschäften Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe aufzustellen und diese bei Bedarf zu entleeren. Die Imbiss- und Verzehrbetriebe sind grundsätzlich verpflichtet, Mehrweggeschirr bereitzustellen und kein Einweggeschirr auszugeben.
- (4) Die Standplatzzinhaber/-innen haften für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Geschäfte entstehen. Sie haben auch für das Verschulden ihres Personals oder ihrer Beauftragten einzustehen und die Stadt von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter, soweit sie mit der Errichtung und dem Betrieb der Geschäfte im Zusammenhang stehen, freizustellen.
- (5) Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Stadt keinerlei Haftung für die Sicherheit der von den Standplatzzinhabern/-innen eingebrachten Sachen.
- (6) Die Veranstaltungen werden auf eigene Gefahr benutzt und besucht. Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beauftragten.

§ 5 Gebühren

Für die Überlassung der Standplätze und für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen einschließlich der Abfallbeseitigung und der Straßenreinigung werden Gebühren (Standgelder) erhoben. Die Kosten für die individuelle Stromversorgung sind hierin nicht enthalten.

§ 6 Gebührenpflicht, Gebührenfälligkeit

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige/diejenige, der/die zum Volksfest zugelassen worden ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung.
- (3) Die Gebühr ist spätestens 1 Monat vor Beginn der Veranstaltung, im Fall einer späteren Zulassung bei der Zuweisung des Standplatzes zu entrichten.

- (4) Macht der/die Gebührenpflichtige keinen oder nur einen teilweisen Gebrauch von seinem/ihrer Recht auf Nutzung des zugewiesenen Standplatzes, so begründet der Verzicht keinen Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung der Gebühren.

§ 7 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach der überlassenen Standfläche in Quadratmetern sowie dem wirtschaftlichen Interesse der Teilnehmer/innen und dem Allgemeininteresse. Sie enthält die Kosten der erforderlichen städtischen Reinigung und Abfallbeseitigung sowie die Kosten für die Inanspruchnahme der Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen.
- (2) Grundlage für die Gebühr ist die Gesamtgröße des zugewiesenen Standplatzes sowie die Branchenzugehörigkeit. Bei der Berechnung der Standfläche werden die auf volle Meter aufgerundete Frontlänge sowie Tiefe bei einer Mindestdiefe von 5 Metern zugrunde gelegt. Bei Rundgeschäften wird eine quadratische Standfläche berechnet.

§ 8 Gebührentarif

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 9 Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung

Bei nachhaltiger Störung der Sicherheit und Ordnung der Veranstaltungen, insbesondere bei Verstößen gegen diese Satzung, kann gegen den Störer/die Störerin eine Platzverweisung ausgesprochen werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Volksfestsatzung vom 14.01.2013 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nummer 2/2013, Seite 5-8, berichtigt im Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nummer 4/2013 vom 01.03.2013, S. 36) außer Kraft.

Anlage zur Volksfestsatzung der Stadt Oberhausen vom 02.05.2019

Gebührentarif:

I. Gebühren für die Sterkrader Fronleichnamskirmes:

Je angefangenen qm Standfläche beträgt die Gebühr für die Sterkrader Fronleichnamskirmes für:

- | | |
|---|---------|
| 1. Großfahrgeschäfte Achterbahn, Wasserbahn u.ä. | 4,64 € |
| 2. Übrige Fahrgeschäfte Riesenrad, Skooter, Raupe u.a. | 4,64 € |
| 3. Belustigungs-, Schaugeschäfte Geisterbahn, Irrgarten, Schaukel, Rutsche u.a. | 5,28 € |
| 4. Kinderfahr- und Kinderbelustigungsgeschäfte Kinderkarussell, Ponyreiten, Mäusecircus u.a. | 5,28 € |
| 5. Geschicklichkeitsspiele Ball-, Pfeil-, Ringwerfen, Schießen, u.a. | 11,00 € |
| 6. Spielgeräte Spielautomaten, Bulldozer, Bömper, Autostopp, u.a. | 12,00 € |
| 7. Ausspielungen Fadenziehen, Entenangeln u.a. | 12,00 € |
| 8. Verlosungen | 12,16 € |
| 9. Imbissbetriebe ohne Getränkeausschank oder Getränkeabgabe Vollimbiss, Fisch-, Pizza-, Pilze-, Kartoffelimbiss u.a. | 16,51 € |
| 10. Imbiss-/Ausschankbetriebe Betriebe mit Abgabe von Speisen und Getränken | 20,42 € |
| 11. Imbissbetriebe bis zu einer Größe von 4 m | 21,34 € |
| 12. Ausschankbetriebe nach Schaustellerart | 16,51 € |
| 13. Ausschankbetriebe nach brauereitypischer Art Brauereiausschankwagen und –stände | 20,15 € |
| 14. Zelt- und Gartenrestaurationsbetriebe Betriebe mit Abgabe von Speisen und Getränken | 16,51 € |

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 15. | Cafes Cafebetriebe mit Abgabe von Speisen und Getränken | 19,56 € |
| 16. | Verkauf von Backwaren mit Ausschank oder Abgabe alkoholfreier Getränke Crepes, Poffertjes, Brezeln, Dampfnudeln, Baguettes u.a. | 34,14 € |
| 17. | Verkauf von Süß- und Spielwaren Mandeln, Lebkuchen, Nüsse, Popcorn, kandierte Früchte, Eis u.a. | 8,25 € |
| 18. | Sonstiger Verkauf Lederwaren, Modeschmuck, Textilien u.a. | 9,00 € |
| 19. | Abstellen von Camping- und Wohnwagen Für die anlässlich der Sterkrader Fronleichnamskirmes im festgesetzten Kirmesgebiet und auf den vom Veranstalter zugewiesenen Wohnwagenplätzen abgestellten Camping- und Wohnwagen wird eine gesonderte Gebühr erhoben: - Camping (bis 6 m) 65,00 Euro - Wohnwagen: 75,00 Euro | |

II. Gebühren für die Schmachtdorfer und Königshardter Kirmes:

Je angefangenen qm Standfläche beträgt die Gebühr für die Schmachtdorfer und Königshardter Kirmes 30 % der unter I. aufgeführten Gebührensätze.